



Nachtrag

Einiger fremden Münz-Gattungen / welchen
 Ihre Kayserl. Königl. Majestät nebst jenen (so in der
 jüngsthin bekannt gemachten / und zu Folge allerhöchsten Resoluti
 de dato 15^{ten} Septembr. 1755. mit angefügten scharfen Ausmünz-
 zungs-Gewicht deren goldenen Münzen erneuerten Specification
 enthalten seynd) den hiernach folgenden / jedoch keinerdings
 höheren Cours verwilligen.

Die sowohl bey Leipzig / als zu Dresden geprägte Chur- Sächsische / Ein Drittel- und 8. gute Groschen- Stücke promiscuè sollen den Cours- Preis haben zu	28. Rr.
Dann die Chur- Sächsische ein Sechstel- oder 4. gute Groschen- Stücke zu	14. Rr.
Gleichmäßig die Chur- Sächsische ein Zwölftel- oder doppelte gute Groschen zu	7. Rr.
Die einfache Chur- Sächsische benamfte gute Groschen aber nicht höher als zu	3. Rr.
)(NB.

NB.

Es soll zwar in diesen nach Maasß des Mittel- Werths deren leichteren / und geringeren Stücken ausgemessenen Cours- Preiß die obgedachte Chur- Sächsische 8. 4. 2. und 1. gute Groschen Stücke in Handel und Wandel sowohl / als bey K. K. und übrigen publicquen Cassen anzunehmen / und zuverausgaben verstattet seyn ; jedoch wird jederman unter denen in vor- hergehenden Patenten comminirten Straffen sich zu enthalten haben / eine wie andere Gattung obbesagter Chur- Sächsischen Münzen in den Kayserl. Königl. Erb- Königreichen und Landen höher / als in obigen gesetzten Cours- Preiß anzunehmen / oder zuverausgaben ; wobey noch besonders bewilliget wird / daß sothaner statuirte Cours deren mehr gehörter Chur- Sächsischen Silber- Münzen gleich vom Tag der Publication gegenwärtigen Nachtrags seinen Anfang zu nehmen habe.

Obwohlen es übrigens respectu deren fremden sogenannten schweren Gold- Sorten bey der Anweiß- und Ausmessung der erneuerten Specification dd. 15. Septembr. 1755. und der darinnen angeordneten scharfen Stuck- für Stuck- Wägung sowohl in großen / als kleinen Zahlungen ohnabänderlich verbleiben solle ; So wird jedoch

Imo denen Kayserl. Königl. und fremden Ducaten / als welche in denen Kayserl. Königl. Erblanden nach denen silbernen die vorzügliche Zahlungs- Gold- Münzen seynd / die Erleichterung dahin eingestanden / daß von nun an bey Stuckweis beschehender Wägung einem 1. fachen / ein halb Grán / dann einem 2. 3. 4. und 5. fachen Ducaten ein ganzer Grán / sofort denen 6. bis 10. und 15. fachen Ducaten 2. ganze Grán / allein bey keiner Sorte ein mehreres angehänget / oder beygelegt / und wann solchergestalten die Ducaten mit ihren respectivè behörigen Gewicht netto einschlagen / oder innstehen / solche für gewichtig / und Cours- mässig sowohl im Handel und Wandel / als bey denen Kayserl. Königl. und übrigen publicquen Cassen gehalten / und angenommen werden dürfen / und sollen.

In dieser Maasß ist nun die verordnete Stuck für Stuck Wägung deren Ducaten bey allen Empfängen / und Ausgaben / welche nicht complete 100. Stuck ausmachen / fest- gesetzt ; wann aber die Zahlungs- Summen 100. Stuck Ducaten / oder mehrers betragen ; so wird von der Stuck für Stuck- Wägung bey denen Haupt- und großen Cassen dispensiret / und erlaubet / von 100. Stuck anzufangen / die Ducaten all'ingrosso oder al marco solchergestalten zu wägen / daß bey Wägung 100. Stuck Ducaten nur allein 30. Mandl- Gewichts- Grán / und so weiters in proportione Arithmetica bey 200. Stuck Ducaten 60. detti Grán / bey 300. Ducaten 90. Grán / dann endlich bey 1000. Stuck Ducaten 300. Grán / das ist 5. Ducaten / oder höchstens ein Loth Wiener- Gewicht angehänget / oder beygelegt ; und wann solche bey besagter Anhängung / oder Beylegung mit dem Gewicht einschlagen / oder innstehen / als gewichtig ausgegeben / und angenommen werden mögen ; jedoch denen Cassen und Partheyen unbenommen seyn solle / vor- oder nach obbesagter all'ingrosso, oder al marco- Wägung die bey der gewöhnlichen Schuß- weis vornehmenden Zahlung darunter vorkommen mögende beschnittene / oder allzu ob- gewichtig anscheinende einzelne Stücke / ein- oder mehrfache Ducaten / welche Stuckweise nicht annehmbar wären / auszuschliessen / und ohne Refundirung des Calo sowohl / als des

Aggio

L

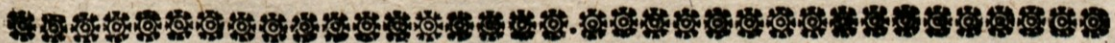
Aggio nicht zu acceptiren/ um hierunter alle Bevortheilungen zu verhütten / und die mit einem anhängenden halben Grän das Gewicht nicht habende Ducaten aus dem Cours ausgeschlossen zu halten; und um nicht schließlichen zu einer widrigen falls erforderlich seyn mögenden/ und denen Inhabern ungewichtiger Ducaten zu Schaden erreichenden künftigen Cours - Preisses Verminderungs - Devaluation selbst den Anlaß zu geben.

Damit aber die Austrottung des ungewichtigen Goldes desto mehrer beförderet/ und jedermann die Ausrede / als wäre durch Ummünzung derer ungewichtigen Ducaten/ und sonstigen goldenen Münzen ein allzugroßer Verlust zu erleiden / benommen werde; so seynd

2do. die Kayserl. Königl. Münz - Aemter dahin instruiret/ daß (ungeachtet Jederman mit der in der Specification dd. 15. Septembr. 1755. bekannt gemachten favorablen Einlösungs - Norma allerdings begnüget zu seyn/ Uriaß hätte) sie Münz - Aemter dennoch denen einiges ohngewichtiges Gold zur Ummünzung einlieferenden Partheyen (jedoch nur bis Ende Junii künftigen 1756. Jahres) das Beneficium angedeihen zu lassen haben/ daß bey der Stückweis - Einlösung deren Ducaten an Aggio (loco deren bestimmten 4.) nur $2\frac{1}{2}$ Kreuzer zu einiger Bestreitung deren nöthigen Ummünzungs - Unkosten nebst 4. Kr. für jeden calirenden Gewichts - Grän abgezogen: hingegen aber bey der in einem Quanto oder Massa beschehender Einlösung deren umzumünzenden/ und nach dem innerlichen feinen Goldhalt zu bezahlenden ungewichtigen Ducaten sowohl/ als auch sonstigen Gold - Münzen (loco deren in letzterer Specification gemelten 333. Fl.) für jede enthaltene Wiener Mark fein Gold 335. Fl. vergütet werden sollen; Wobey schließlichen

NB. Nicht unbekannt gelassen wird / imo daß 1. tausend Stücke neue accurat geprägte Ducaten wenigstens 12. Mark / und 7. Loth Wiener gewicht wägen / mithin von jeden Ducaten / welche mit Anhäng - oder Beylegung 300. Grän / oder 5. Ducaten/ oder höchstens 1. Loth gewogen werden / ein tausend Stück ohne Sack oder Scarnißel netto 12. Mark und 6. Loth Wiener - Gewicht haben müssen / um für gewichtig gehalten / und ohne Calo - und Aggio - Abzug angenommen zu werden.

Zu noch mehrerer Verläßlichkeit aber werden wie von einfachen und doppelten / also auch von mehrfachen / und namentlich pr. 100. und pr. 100^r. Stück Ducaten / das Stück zu 60. Grän gerechneter accurate Gewichter versfertiget werden / und in moderirten Preiß Münz - Aemtlich genau justirter demnächstens zu finden seyn. 2do. Daß die ältere eckigte ungeformte spanische Species - Thaler / Marcen und Pezze Colonarie wegen ihren bessern Feinhalt nur 1. L. 2. Q. und $\frac{1}{32}$ eines Denier, die neuere wohlgeformte Runde / und roulirte derti hingegen wegen minderen Feinhalt etwas schwerer / und zwar 1. L. 2. Q. und $\frac{22}{32}$ eines Denier pr. Stück (ein Stück in das andre gerechneter) zu wägen haben / und für jeden hieran calirenden Ducaten Gewichts - Grän ein Pfennig von dem ihnen gesetzten Cours - Preiß abziehen komme



W J E N in Oesterreich/
Gedruckt in der Kayserl. Königl. Hofbuchdruckerey bey Johann Thomas Trattner/ 1755.